

# Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschriften

### 1. Zweck

Diese allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschriften dienen zur Optimierung und effektiveren Gestaltung des Ablaufs zwischen STRACK und dem LIEFERANTEN. Ein reibungsloser Ablauf für beide Seiten, sowie die Vermeidung von Verpackungsmüll zum Wohle der Umwelt sollen hierbei im Vordergrund stehen.

Die strikte Einhaltung dieser Richtlinien ermöglicht uns einen störungsfreien Betrieb und erspart mögliche Reklamationen.

Des Weiteren sind diese Vorschriften neben den Qualitätsrichtlinien und der QSV Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.

Die Kosten für Verpackungen sind – wenn nicht anders vereinbart – im Verkaufspreis des LIEFERANTEN enthalten.

# Die Verpackung der einzelnen Artikel wird individuell im Rahmen der Einkaufsverhandlungen zwischen STRACK und dem LIEFERANTEN festgelegt!

# 2. Anlieferung

Werden die folgenden Punkte nicht berücksichtigt, ist eine Warenannahme auf dem STRACK Werksgelände nicht möglich und die Annahme wird verweigert.

### 2.1 Anlieferadresse

Die Anlieferadresse ist der Bestellung zu entnehmen.

### 2.2 Anlieferzeiten

Zu folgenden Zeiten ist eine Anlieferung bei STRACK möglich:

- Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.30 Uhr
- Freitag von 7.30 bis 15.00 Uhr

### 3. Transportsicherheit

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Ware in einem einwandfreien Zustand, in der vereinbarten Qualität und zum vereinbarten bzw. vom LIEFERANTEN bestätigten Termin auf dem STRACK Werksgelände anzuliefern.

Die Verpackung (offen oder geschlossen) muss die Schutzfunktion in qualitativer und quantitativer Hinsicht in vollem Umfang erfüllen (siehe §§ 407 ff. HGB), sowie die Waren gegen Witterung und andere Umwelteinflüsse schützen.

Die Ladeeinheit ist gegen Verrutschen zu sichern und die Art und Dauer des Transportweges und den daraus folgenden Belastungen für die Ware ist ebenfalls bei der Wahl der Verpackung einzubeziehen.

# 4. Physische Verpackung

Unter dem Gesichtspunkt "so viel wie nötig und so wenig wie möglich" ist die Wahl des Transport- und Packmittels mit einem Optimum an Verpackungsschutz für die Ware zu treffen. Generell bevorzugt werden Packmittel die im Austauschverfahren bei der Warenannahme abgehandelt werden können. Dazu zählen Europaletten, Gitterboxen und Europaletten mit Aufsatzrahmen.

Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass das Packmittel sowie das Lagerhilfsmittel optimal ausgenutzt werden.

### 4.1 Packmittel

Alle Packstoffe sind unter dem Aspekt Wiederverwertbarkeit und Recycling zu wählen. Unnötige Umverpackungen sind zu vermeiden, wobei die Schutzfunktion der Ware in jedem Fall gegeben sein muss. Es liegt im Ermessen des Lieferanten den Umfang zu wählen.

# 4.2 Lagerhilfsmittel

Alle Lager und Transporthilfsmittel sind nach Möglichkeit als Mehr-Weg zu gestalten. Diese werden nachfolgend in drei Kategorien aufgeteilt (4.2.1. bis 4.2.3.).

Sollte die Ware aus einem EU- oder Drittland versendet werden, sind im Vorfeld vom LIEFERANTEN die jeweiligen Einfuhrbestimmungen abzuklären und entsprechend gesetzeskonform an STRACK zu liefern. Die Auslastung der Transporthilfsmittel ist optimal zu gestalten.



### 4.2.1 Paletten

STRACK akzeptiert ausschließlich Europaletten mit dem Standardmaß 1200 mm x 800 mm x 144 mm (L x B x H) und einer maximalen Höhe von 1500 mm. Die Lagerfunktion der Palette muss unbedingt eingehalten werden, d.h. die Außenmaße der Palette dürfen nicht überschritten werden. Dies gilt auch für Meterwaren und Rollen. Sonderfälle sind im Vorfeld mit STRACK gesondert abzusprechen.

Das maximale Bruttogewicht darf die Höchstgrenze von 900 kg nicht überschreiten. Die Kriterien bei denen der Austausch verweigert wird, sind in Anlage 1 definiert.

Ebenfalls zum Tausch akzeptiert sind Aufsatzrahmen mit dem Standardmaß 1200 mm x 800 mm x 200 mm (L x B x H) in Verbindung mit einer Europalette. In Ausnahmefälle werden auch Einwegpaletten akzeptiert. Auch hier muss das Belastungsgewicht der Palette beachtet werden und die Außenmaße der Palette dürfen nicht überschritten werden.

# 4.2.2 Euro Gitterbox

STRACK akzeptiert ausschließlich Gitterboxen mit dem Standardmaß 1240 mm x 835 mm x 970 mm (L x B x H). Die Lager und Stapelfunktion muss unbedingt eingehalten werden. D.h. die maximale Höhe der Gitterbox darf nicht durch Beladung überschritten werden. Es gilt auch zu beachten, dass die oberste Schicht gegen Umwelteinflüsse gesichert und geschützt werden muss.

Das maximale Bruttogewicht darf die Höchstgrenze von 1500 kg nicht überschreiten. Die Kriterien bei denen der Austausch verweigert wird, sind in der Anlage 2 definiert.

# **4.2.3** Kartons

Die Manipulationsfunktion der einzelnen Einheiten muss jederzeit gegeben sein, d.h. STRACK akzeptiert nur ein Brutto-Maximalgewicht von 30 kg/Karton. Bei Einsatz von Schnürbändern ist ein Kantenschutz einzusetzen. Die Stapelfunktion gleichwertiger Kartons muss jederzeit gewährleisten sein. Ist dies technisch nicht möglich, muss dies eindeutig auf den Kartons gekennzeichnet sein.

Es sind weiterhin ausschließlich recyclingfähige Materialien zu verwenden.

### 4.3 Packhilfsmittel

Aus Sicherheitsgründen sind Metallklammern sowie Schnürbänder aus Metall bei der Lieferung an STRACK nicht zulässig. Als Ersatz sind Klebebänder bzw. Schnürbänder aus Kunststoff zu verwenden. Auch bei Materialien zur Polsterung bzw. zum Ausfüllen der Packmittel sind vorrangig recyclingfähige Stoffe (z. B. Papier/Wellpappe), die auch mehrmals verwendet werden können, einzusetzen.

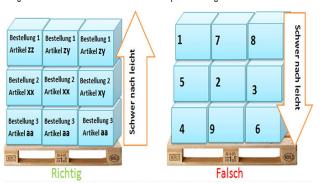


# Versand- und Verpackungsvorschriften

### 5. Anordnung

Die einzelne Verpackungseinheit darf ausschließlich eine Bestellposition/Artikelnummer beinhalten. Wenn möglich ist eine komplette Bestellung auf einem Lagerhilfsmittel zu verpacken. Die strukturierte Anordnung der Sendung bei verschiedenen Bestellungen/Artikeln auf einem Packmittel ist zwingend notwendig, um einen reibungslosen Ablauf des STRACK Wareneingungste zu ermöglichen.

Bei mehreren Artikeln auf einer Palette ist die Aufteilung von schwer nach leicht (sprich von unten nach oben) einzuhalten. Sind mehrere Artikel in einer Bestellung vorhanden, sind diese sortenrein zu verpacken und mit der jeweiligen STRACK Teilenummer deutlich zu kennzeichnen. Gleiches Vorgehen gilt für mehrere Bestellungen, die auf einem Packmittel geladen sind (siehe auch 6.2.2). Des Weiteren hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass das Packmittel optimal ausgelastet wird und somit Ressourcen optimal ausgenutzt werden können.



# 6. Dokumente

Für die Vollständigkeit sowie für die inhaltliche Richtigkeit hat der Lieferant Sorge zu tragen.

## 6.1 Frachtbrief

Zu jeder Sendung ist dem Transportdienstleister ein Frachtbrief auszuhändigen. Dieser muss mindestens folgende Inhalte haben:

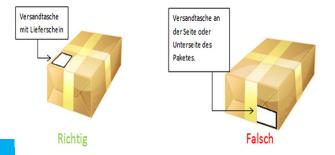
- Absender mit Anschrift
- Empfänger mit Anschrift STRACK
- Anlieferzeiten bei STRACK
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Vermerk über Austausch der Ladehilfsmittel

### 6.2 Lieferschein

Sollte der LIEFERANT einer Sendung keinen Lieferschein beilegen, so wird STRACK die Annahme verweigern. Dies gilt auch, wenn der Lieferschein dem Frachtführer mitgegeben wurde und nicht wie unter 6.2.1. beschrieben an der Sendung angebracht wurde.

# 6.2.1 Position an der Sendung

Der Lieferschein ist in einer dafür vorgesehenen Versandtasche auf der Oberseite der Sendung anzubringen. Dabei ist zu beachten dass bei Verschließen dieser nicht verdeckt oder unzugänglich gemacht wird.



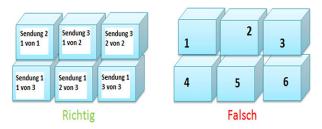
### 6.2.2 Inhalte

Folgende Angaben sind zwingend notwendig für Lieferscheine an STRACK:

- Absender sowie Empfänger
- Vollständige STRACK Bestellnummer als alphanummerische Zahl
- Einzelnen Positionen der Bestellung mit Anzahl (ME) und STRACK Teilenummern

Werden mehreren Bestellungen in einer gemeinsamen Sendung verschickt, ist eine zusätzliche Packliste mit folgenden Angaben erforderlich:

- Anzahl der Bestellungen mit vollständiger STRACK
- Bestellnummer als alphanummerische Zahl und Barcode (Code 2/5 Interleaved/Industrial)
- Eigene Sendungsnummer zu jeder Bestellung
- Anzahl und logische Nummerierung der einzelnen Packstücke zu den jeweiligen Sendungsnummern auf dem Packmittel



# 7. Nichterfüllungsanspruch

STRACK behält sich generell das Recht vor, bei Verstoß des LIEFERANTEN gegen die allgemeine Versand und Verpackungsvorschriften diesem den entstandenen Mehraufwand, sowie zusätzlich entstandenen Kosten in vollem Umfang in Rechnung zu stellen.

Zusätzlich wird ein Verstoß bei der Lieferantenbewertung berücksichtigt und führt somit bei mehrmaligem Verstoß – trotz Anmahnung – zu einer negativen Bewertung und im äußersten Fall zu einer Beendigung der Zusammenarbeit.

### 8. Informationen

Alle von Ihnen benötigten Informationen zur Umsetzung dieser Vorschriften stellen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. In Einzelfällen sind wir für Fragen von LIEFERANTEN offen, um gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten, die für beide Seiten von Vorteil ist.

Sollten mögliche Einwände oder Änderungswünsche vom LIEFERANTEN vor Auslieferung nicht genannt werden, so gelten diese Verpackungs- und Versandvorschriften als akzeptiert und sind somit fester Bestandteil des Vertrages zwischen STRACK und dem LIEFERANTEN.

Siehe Anlage 1 + 2, nächste Seite.

Stand: 04/2015

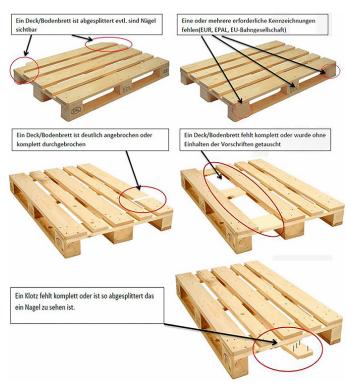


# Versand- und Verpackungsvorschriften

# Anlage 1

Grundsätzlich ist eine Europalette in einem guten Allgemeinzustand zu liefern. Das heißt, die volle Tragfähigkeit ist gegeben und die Palette ist frei von groben Verschmutzungen. Des Weiteren darf kein Nagel aus der Palette herausstehen oder durch abgebrochene Bretter und Klötze freistehen bzw. zu sehen sein.

Eine Europalette ist nicht mehr tauschfähig wenn eine der folgenden Kriterien gegeben ist:



### Anlage 2

Grundsätzlich ist eine Gitterbox in einem guten Allgemeinzustand ohne größere Korrosion zu liefern. Das heißt die volle Tragfähigkeit ist gegeben und die Gitterbox ist frei von groben Verschmutzungen sodass die Ladegüter nicht verunreinigt werden (Staubschutzdeckel empfehlenswert). Der Teilwinkelaufsatz zur Stapelung von zwei Gitterboxen muss intakt sein und darf nicht verformt sein.

Eine Gitterbox ist nicht mehr tauschfähig wenn eine der folgenden Kriterien aeaeben ist:

(Die Mindestanforderungen an die Kennzeichnung sind rechts zu entnehmen)











3